



Revision des Nationalbankgesetzes

Rahmen

Das geltende Nationalbankgesetz (NBG) stammt aus dem Jahr 1953 und wurde seither nur partiell revidiert. Viele Bestimmungen sind deshalb nicht mehr zeitgemäss. Zudem drängten sich im Anschluss an die Nachführung des Verfassungsartikels über die Geld- und Währungspolitik (Art. 99 BV) Anpassungen auf Gesetzesstufe auf. Aus diesen Gründen wurde eine Totalrevision des NBG notwendig. Der Bundesrat hat am 26. Juni 2002 gestützt auf einen Expertenbericht Botschaft und Gesetzesentwurf für eine Totalrevision des NBG zu Händen des Parlaments verabschiedet. Das Parlament ist weitgehend dem Entwurf des Bundesrats gefolgt. Es schloss die Beratungen in der Herbstsession 2003 ab.

Inhalt

Das neue NBG beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

Ein ausgewogener Notenbankauftrag

Der Notenbankauftrag lautet neu wie folgt: "Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung." Die Hervorhebung von Preisstabilität trägt der Tatsache Rechnung, dass Inflation und Deflation grundsätzlich monetäre Phänomene darstellen und Preisstabilität eine wichtige Voraussetzung für nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist. Gleichzeitig hat die Geldpolitik zumindest kurzfristig auch reale Auswirkungen. Mit der Verpflichtung, der Konjunktur Rechnung zu tragen, wird der Nationalbank im Notenbankauftrag eine Mitverantwortung für die realwirtschaftliche Entwicklung übertragen.

Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

Die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit der SNB wird auf der Gesetzesstufe konkretisiert, indem der Nationalbank verboten wird, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von Dritten entgegenzunehmen. Als Pendant zur Notenbankunabhängigkeit wird die SNB neu im Gesetz ausdrücklich zur regelmässigen Rechenschaftsablage gegenüber dem Bundesrat, dem Parlament (Rechenschaftsbericht an die Bundesversammlung; Erläuterungen zur Wirtschaftslage und Geldpolitik in Kommissionssitzungen) und der Öffentlichkeit verpflichtet.

Flexibilisierung des Geschäftskreises

Die bisherige abschliessende Auflistung der Geschäfte, welche die SNB tätigen darf, wird der Entwicklung an den Finanzmärkten nicht mehr gerecht. Deshalb orientiert sich der neue Geschäftskreis an den einzelnen Notenbankaufgaben und definiert die Geschäfte über die an sie gestellten Anforderungen betreffend Liquidität, Risiko und Ertrag.



Modernisierung der geld- und währungspolitischen Befugnisse

Die seit langem nicht mehr eingesetzten und an den heutigen Finanzmärkten wirkungslos gewordenen Emissions- und Kapitalverkehrskontrollen sowie die auf eine aktive Geldmengensteuerung ausgerichteten Mindestreservevorschriften im geltenden NBG werden abgeschafft. Gleichzeitig werden die heute im Bankengesetz (BankG) enthaltenen Bestimmungen über die Kassenliquidität der Banken, welche eine stetige Nachfrage nach Notenbankgeld sicherstellen, in leicht modifizierter Form ins NBG transferiert und die Vorschriften über die Gesamtliquidität im BankG revidiert. Auch erhält die SNB im neuen NBG eine vereinheitlichte Rechtsgrundlage für die Erstellung von Finanzmarktstatistiken. Schliesslich wird der SNB neu die Kompetenz zur Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen übertragen.

Gewinnermittlung / Gewinnverteilung

Die Nationalbank soll die Höhe der für die Geldpolitik notwendigen Währungsreserven selber bestimmen können. Dabei muss sie sich an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft orientieren. Der Bankrat der SNB genehmigt zudem auf Antrag des Direktoriums die Höhe der Rückstellungen. An der bisherigen Gewinnverteilung wird festgehalten. Die Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone werden mittels Vereinbarung zwischen EFD und SNB verstetigt. Dabei werden die Kantone vorgängig informiert.

Straffung der Organisationsstruktur

Gegenwärtig verfügt die SNB über sieben Organe: Generalversammlung der Aktionäre, Bankrat, Bankausschuss, Lokalkomitees, Revisionskommission, Direktorium und Lokaldirektionen. Neu soll auf drei Organe - Bankausschuss, Lokalkomitees und Lokaldirektionen - verzichtet werden. Zudem wird der Bankrat von gegenwärtig 40 auf neu 11 Mitglieder verkleinert. Im Gegenzug dazu werden seine Kompetenzen gestärkt.

NBG auf 1. Mai 2004 in Kraft gesetzt

Der Bundesrat hat das NBG auf den 1. Mai 2004 hin in Kraft gesetzt.

Die SNB hat im neuen Gesetz die Kompetenz erhalten, verschiedene Aufgabenbereiche in einer Nationalbankverordnung im Detail zu regeln. Das Direktorium der SNB hat diese am 18. März 2004 verabschiedet (siehe Medienmitteilung "Nationalbankgesetz tritt auf den 1. Mai 2004 in Kraft").

Die Mindestreservevorschriften in der neuen Nationalbankverordnung, die im Anhang zur Revision NBG erfolgte Änderung von Artikel 4 Bankengesetz sowie die damit verbundenen Anpassungen auf Verordnungsstufe (Änderung der Bankenverordnung; Aufhebung der EFD-Verordnung über den Unterlegungssatz für die Kassenliquidität der Banken) treten erst auf den 1. Januar 2005 in Kraft, um den Banken die gewünschte Übergangsfrist für die Anpassung an die neuen Liquiditätsvorschriften zu gewähren. Alle übrigen im Anhang der Revision NBG genannten Gesetzesänderungen sowie die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene treten wie das neue NBG auf den 1. Mai 2004 in Kraft.